

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUM RAHMENVERTRAG – SEAUTON**

### **1. ANWENDUNGSBEREICH**

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf alle Verträge von SEAUTON mit Kunden, die im Zusammenhang mit einem Rahmenvertrag mit dem Kunden abgeschlossen werden (nachstehend „**Verträge**“ *genannt*) sowie auf alle anderen Dienstleistungen und Leistungen anwendbar, die SEAUTON in der Ausführung dieser Verträge oder zusätzlich zu diesen Verträgen erbringt (nachstehend „**Dienstleistungen**“ *genannt*).
- 1.2. Für den Fall, dass Gegensätze zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und einem Vertrag oder mit einem mit dem Kunden abgeschlossenen Rahmenvertrag oder zugehörigen Sonderbedingungen bestehen, haben solche Modalitäten und/oder Sonderbedingungen Vorrang.

### **2. DEFINITIONEN**

- 2.1. Mit „SEAUTON“ wird SEAUTON BV, Gesellschaft nach belgischem Recht, mit Firmensitz in 3018 WIJGMAAL, Vaardijk 3/2 und unter Nr. 0464.882.990 in der Zentralen Unternehmensdatenbank eingetragen, bezeichnet.
- 2.2. Mit „Kunde“ wird jede natürliche Person oder Rechtsperson bezeichnet, die einen Vertrag mit SEAUTON abschließt.
- 2.3. Mit „Parteien“ werden SEAUTON und der Kunde bezeichnet.
- 2.4. Mit „Vertrag“ wird jeder Vertrag bezeichnet, über den SEAUTON dem Kunden eine Veranstaltung und/oder Dienstleistungen anbietet, und den die Parteien im Zusammenhang mit einem Rahmenvertrag miteinander abschließen, sowie auch alle Beilagen und/oder Zusatzvereinbarungen sowie Nachträge oder Änderungen dieses Vertrags.
- 2.5. Mit „Veranstaltung“ wird die Veranstaltung und/oder die Aktivität bezeichnet, die den Vertragsgegenstand darstellt.
- 2.6. Mit „Dienstleistung“ werden alle Dienstleistungen bezeichnet, die den Gegenstand eines Vertrags darstellen, gleich dessen, ob sie im Zusammenhang mit dem Angebot einer Veranstaltung einhergehen oder nicht, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Organisation von Versammlungen, Kongressen, Seminaren und Incentive-Veranstaltungen und dem Management von Partnern.
- 2.7. Mit „Teilnehmer“ wird jede Person bezeichnet, die in Ausführung eines Vertrags an einer Veranstaltung teilnimmt.

### **3. ZUSTANDEKOMMEN DER VEREINBARUNG**

- 3.1. Durch den Abschluss eines Vertrags akzeptiert der Kunde ausdrücklich die nachstehend genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche unvermindert der im entsprechenden Vertrag enthaltenen oder solcher Modalitäten gelten, die in einem mit dem Kunden abgeschlossenen Rahmenvertrag oder in zugehörigen Sonderbedingungen enthalten sind.
- 3.2. Der Kunde bestätigt, dass ihm bekannt ist, dass SEAUTON das Recht hat, Vertrags-Offerten und -Angebote als nicht bindend zu betrachten, solange diese nicht durch den Geschäftsführer, Verkaufsleiter, Geschäftsbereichsleiter oder leitenden Projektmanager von SEAUTON, wie auf der Website von SEAUTON angegeben, erstellt oder übersendet wurden. Bei Abgabe einer Vertrags-Offerte oder eines Vertrags-Angebots kann sich der Kunde hingegen nicht auf diese Klausel berufen, um entgegenzuhalten, dass der Vertrag nicht zustande gekommen ist.
- 3.3. Die durch SEAUTON abgegebenen Vertrags-Offerten und -Angebote sind über einen Zeitraum von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach dem Versanddatum gültig, falls nicht ausdrücklich anderweitig angegeben.
- 3.4. Ein Vertrag kommt nur nach Unterzeichnung und Rücksendung der Vertrags-Offerte oder des Vertrags-Angebots durch den Kunden zustande, unvermindert der Bestimmungen in Artikel 6 und dessen, ob SEAUTON seine sich aus der Vertrags-Offerte oder dem Vertrags-Angebot ergebenden Leistungen bereits aufgenommen hat, in welchem Falle SEAUTON einseitig eine Ausführung des Vertrags oder auch eine Auflösung des Vertrags zulasten des Kunden beschließen kann.
- 3.5. Alle Vertrags-Offerten und Vertrags-Angebote werden auf Basis der vom Kunden und/oder Teilnehmer bereitgestellten Informationen erstellt, welche alles enthalten müssen, was erwartungsgemäß einen Einfluss auf den Vertrag haben könnte. Wenn sich die durch den Kunden bereitgestellten Informationen als unvollständig und/oder falsch herausstellen, behält SEAUTON sich das Recht vor, eine zusätzliche

Vertrags-Offerte oder ein zusätzliches Vertrags-Angebot, einschließlich geänderten Preise, zu erstellen und gegebenenfalls die ursprüngliche Vertrags-Offerte und/oder das ursprüngliche Vertrags-Angebot als inexistent anzusehen. Zusatzkosten, die sich aus der Bereitstellung falscher Informationen ergeben, können dem Kunden berechnet werden.

- 3.6. Der Kunde verpflichtet sich, dem Teilnehmer alle durch SEAUTON im Hinblick auf die Ausführung des Vertrags mitgeteilten Informationen selbst mitzuteilen, wobei der Kunde SEAUTON von jeglichen Schäden und Forderungen freistellt, die in diesem Zusammenhang bezüglich SEAUTON gestellt werden können.

#### **4. PREISE**

- 4.1. Die Veranstaltungspreise werden auf Basis der (Beförderungs)tarife und Wechselkurse berechnet, die zum Datum der Preisabgabe gelten, insbesondere was Kraftstoffpreise für die Beförderung per Charterflug angeht, die durchschnittlich für den Monat bekannt sind, in dem der Preis für die Veranstaltung abgegeben wird.

- 4.2. SEAUTON behält sich das Recht vor, die im Vertrag angegebenen Preise zu ändern, soweit die genaue Berechnungsweise dieser Änderung im Vertrag enthalten ist und die Änderung infolge einer Änderung (a) der auf die Veranstaltung angewendeten Wechselkurse, (b) der Beförderungskosten (einschließlich Kraftstoffkosten), (c) der für bestimmte Dienstleistungen anfallenden Abgaben und Steuern erforderlich ist.

Der für die Dienstleistungen abgegebene Preis kann auf jeden Fall und jederzeit und in aller Redlichkeit je nach Anstieg oder Reduzierung von Kosten und/oder Gebühren, die im Zusammenhang mit den Dienstleistungen oder der Organisation von SEAUTON stehen, geändert werden.

Die Preisänderung wird proportional auf den Teil des Vertrag oder der Veranstaltung angewendet, die dieser Änderung unterliegt.

#### **5. ZAHLUNG**

- 5.1. Falls nicht ausdrücklich anders im Vertrag oder im Rahmenvertrag, unter dem der Vertrag abgeschlossen wird, mit dem Kunden vereinbart, sind alle Rechnungen von SEAUTON in ihrer Gesamtheit am Rechnungsdatum am Sitz von SEAUTON zahlbar.

- 5.2. Falls nicht ausdrücklich anders im Vertrag oder im Rahmenvertrag, unter dem der Vertrag abgeschlossen wird, mit dem Kunden vereinbart, ist der vereinbarte Gesamtpreis für die Veranstaltung wie folgt zahlbar:

- 45 % (fünfundvierzig Prozent) bei Vertragsabschluss, mit einem Mindestbetrag von 10.000,00 EUR (zehntausend Euro);
- 30 % (dreißig Prozent) spätestens 6 (sechs) Monate vor Beginn der Veranstaltung;
- 20 % (zwanzig Prozent) spätestens 2 (zwei) Monate vor Beginn der Veranstaltung;
- 5 % (fünf Prozent) mit einer Frist von 7 (sieben) Kalendertagen nach Ende der Veranstaltung.

In Abweichung von Vorstehendem ist der vereinbarte Gesamtpreis des eingegangenen Vertrags unmittelbar weniger als 1 (einen) Monat vor Beginn der Veranstaltung und in seiner Gesamtheit zahlbar. Sollte der Kunde es versäumen, rechtzeitig einen Vorschuss laut vorstehender Bestimmung zu zahlen, wird die Vereinbarung automatisch als nicht abgeschlossen angesehen, wobei SEAUTON in Anwendung von Artikel 10 eine Kündigungsentschädigung geltend macht. Der Kunde stellt gegebenenfalls keine Ansprüche auf Rückzahlung bereits gezahlter Vorschüsse, es sei denn, dass eine solche Rückzahlung seitens SEAUTON eine gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung darstellt.

- 5.3. Sollte es der Kunde versäumen, eine gemäß Vertrag fällige Rechnung rechtzeitig zum Fälligkeitsdatum zu bezahlen und einer Mahnung hierzu innerhalb einer Frist von 8 (acht) Kalendertagen nach deren Empfang nicht nachkommen, steht es SEAUTON frei, den Vertrag in Anwendung von Artikel 10 entweder sofort zu beenden, oder den Vertrag fortzusetzen, in welchem Falle sich der Rechnungsbetrag uneingeschränkt und ohne Mahnung um einen vertragsmäßigen Verzugszinssatz in Höhe von 12 % und einen Entschädigungs-Pauschalbetrag in Höhe von 10 %, mit einer Mindestsumme von 100 EUR (hundert Euro), erhöht.

Jeglicher Verzug in der Zahlung einer Rechnung laut Vertrag am Fälligkeitstermin zieht uneingeschränkt die Fälligkeit aller nicht fälligen Beträge nach sich.

## **6. BESCHWERDEN/ANFECHTUNGEN**

- 6.1. Beschwerden im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einer Dienstleistung werden lediglich soweit akzeptiert, dass diese SEAUTON per Einschreiben innerhalb einer Frist von 8 Kalendertagen nach dem Vorfall gemeldet werden, der Anlass für die Beschwerde des Kunden gab, und nur, soweit Ursache und Gegenstand der Beschwerde detailliert beschrieben werden.
- 6.2. Mängel in der Ausführung eines Vertrags oder einer Dienstleistung sind stets restriktiv auszulegen (z. B. Beschwerden im Zusammenhang mit der Unterbringung) und sind SEAUTON innerhalb einer Frist von 1 (einem) Monat nach Ende der Veranstaltung zu melden.
- 6.3. Sollte eine Rechnung nicht innerhalb einer Frist von 8 (acht) Kalendertagen nach Eingang der Rechnung beim Kunden angefochten werden, werden sowohl Rechnung als auch fakturierte Dienstleistung und der dementsprechend berechnete Teil des Vertrags als vom Kunden als unwiderruflich und ohne Mängel akzeptiert angesehen.
- 6.4. Eine Beschwerde oder Anfechtung entbindet den Kunden nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen.

## **7. ÜBERTRAGBARKEIT VON BUCHUNGEN**

Ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch SEAUTON ist es dem Kunden/Teilnehmer nicht gestattet, sich laut Vertrag aus der Dienstleistung ergebende Rechte und Pflichten komplett oder auch teilweise an einen Dritten zu übertragen. Gegebenenfalls gehen alle Kosten der Übertragung des Vertrags komplett zulasten des Kunden/Teilnehmers, wobei letzterer gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Preise und Rechnungen laut Vertrag gehalten wird.

## **8. VERTRAGSÄNDERUNGEN**

- 8.1. Sollte sich vor Beginn einer Veranstaltung herausstellen, dass ein von den Parteien als wesentlich betrachteter Teil des Vertrags nicht ausgeführt werden kann, wird SEAUTON den Kunden schnellstmöglich über diese Änderung unterrichten. Der Kunde/Teilnehmer hat gegebenenfalls ein Anrecht zur kostenlosen Kündigung des gesamten oder entsprechenden Teils des Vertrags. Für den Fall der Kündigung eines Teils des Vertrags behält der restliche Vertrag seine unverminderte Gültigkeit.
- 8.2. Für den Fall einer Vertragsänderung hat der Kunde/Teilnehmer SEAUTON innerhalb von 48 (achtundvierzig) Stunden und auf jeden Fall vor Beginn der Veranstaltung über seine Absichten zu informieren, ob er die Vertragsänderung akzeptiert oder den Vertrag kündigen will. Sollte innerhalb dieser Frist keine Benachrichtigung eingehen, wird davon ausgegangen, dass der Kunde/Teilnehmer die Vertragsänderung(en) akzeptiert hat, wobei jede spätere Kündigung durch den Kunden/Teilnehmer unter den Anwendungsbereich von Artikel 10 fällt.
- 8.3. Für den Fall, dass der Kunde/Teilnehmer die Vertragsänderung akzeptiert, werden solche Änderungen zusammen mit deren Auswirkungen auf die vereinbarten Preise in eine Zusatzvereinbarung aufgenommen, die dann einen integralen Bestandteil des Vertrags bildet.

## **9. KOMPLETTE ODER TEILWEISE NICHTAUSFÜHRUNG DES VERTRAGS/DER VERANSTALTUNG**

Falls sich bei Ausführung des Vertrags herausstellt, dass ein wesentlicher Teil der Dienstleistungen oder ein wesentliche Teil des Vertrags – welcher im Vertrag ausdrücklich als solches bezeichnet wird – nicht mehr ausgeführt werden kann oder soll, wird SEAUTON alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um dem Kunden/Teilnehmer zwecks weiterer Ausführung des Vertrags/der Fortsetzung der Veranstaltung passende Alternativen anzubieten.

## **10. KÜNDIGUNG DURCH KUNDE/TEILNEHMER**

Für den Fall der Kündigung eines Vertrags durch den Kunden/Teilnehmer, aus welchen Gründen auch immer, einschließlich einer Kündigung laut Artikel 5, schuldet der Kunde/Teilnehmer SEAUTON eine Vergütung, die (a) 100 % des Betrags laut Vertrag entspricht, abzüglich solcher Beträge, welche aufgrund der Stornierung von Flugtickets, Hotels, usw. anfallen, jedoch zuzüglich solcher Kosten, die sich infolge dieser Stornierung ergeben, und (b) 70 % des Betrags im Hinblick auf die Dienstleistungen entspricht. Das Heranziehen seitens des Kunden/Teilnehmers zur Zahlung dieser Vergütung entsteht uneingeschränkt in dem Moment, in dem SEAUTON die Kündigung mitgeteilt wird, und ohne Erforderlichkeit einer Mahnung.

## **11. HAFTUNG**

- 11.1. SEAUTON haftet nicht für unvorhersehbare Ereignisse wie Krieg, Unfälle, Epidemien, Witterungsumstände, Streiks, Gesetzesänderungen, Neuverordnungen oder Neuregelungen, usw. – wobei diese Liste nicht vollständig ist – und ist somit auf keinen Fall zur Vergütung eventueller zusätzlicher Beförderungs- und/oder Unterbringungskosten infolge solcher Ereignisse verpflichtet.
- 11.2. SEAUTON haftet nicht für Beschädigung oder Verlust von Gepäck des Kunden/Teilnehmers bei der Veranstaltung und im weiteren Sinne auch nicht bei der Ausführung des Vertrags. Gegebenenfalls muss sich der Kunde/Teilnehmer an den entsprechenden Servicebereich des Flughafens und/oder des Beförderungsunternehmens wenden. Der Kunde/Teilnehmer verpflichtet sich, für den Fall eines Gepäckverlusts bei Busbeförderung umgehend schriftlich die Begleitperson und den Fahrer zu informieren.
- 11.3. Alle im Vertrag angegebenen oder im Laufe der Vertragsausführung mitgeteilten Fahrpläne sind lediglich indikativer Natur. Der Kunde/Teilnehmer muss unter allen Umständen berücksichtigen, dass sich diese Fahrpläne sowohl vor als auch während der Veranstaltung ändern können. SEAUTON haftet auf keinen Fall für jegliche Kosten, die sich infolge solcher Änderungen ergeben können.
- 11.4. SEAUTON haftet nicht für Unfälle im Zusammenhang mit dem Kunden/Teilnehmer, die bei der Veranstaltung und im weiteren Sinne auch bei Ausführung des Vertrags passieren können.
- 11.5. Die Haftung von SEAUTON im Rahmen des Vertrags ist stets auf den Gesamtpreis des Vertrags beschränkt.
- 11.6. Der Kunde/Teilnehmer ist gehalten, sich im Hinblick auf die zu erfüllenden Formalitäten zu informieren, die ihm in der Broschüre oder auch zu jeglichem anderen Zeitpunkt von SEAUTON oder durch Dritte mitgeteilt werden.

## **12. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 12.1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer Gesamtheit oder teilweise nichtig sein oder werden, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der anderen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, im weitestgehend möglichen Maße nach gutem Wissen und Gewissen solche ungültige(n) Bestimmung(en) mit (einer) entsprechenden Bestimmung(en) zu ersetzen, die dem allgemeinen Sinn der ungültigen Bestimmung(en) sowie auch dem Teil des Vertrags entspricht/entsprechen, auf den die ungültige(n) Bestimmung(en) anwendbar ist/sind.
- 12.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen; die Verträge, die SEAUTON mit dem Kunden abschließt; die Dienstleistungen, die SEAUTON erbringt und jede andere Vereinbarung mit dem Kunden unterliegen ausschließlich belgischem Recht und sind entsprechend auszulegen.  
Alle Unterschiede, die sich eventuell im Hinblick auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen; die Verträge, die SEAUTON mit dem Kunden abschließt; die Dienstleistungen, die SEAUTON erbringt und jede andere Vereinbarung mit dem Kunden ergeben, sind exklusiv und definitiv vor Gerichte und Tribunale zu bringen, die für den Gerichtsbezirk Leuven, Belgien, zuständig sind.